

EINZELVERTRAG

**für die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern
für DRMV-Mitglieder**

1. Januar 2015

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch
Herrn Dr. Harald HEKER, Vorstandsvorsitzender,
- nachstehend "GEMA" genannt -

und

XXXX
vertreten durch den/die
- nachstehend "Hersteller" genannt -

wird folgender

EINZELVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Bei der Vervielfältigung und der Verbreitung von Tonträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Welt-Repertoires werden folgende Urheberrechte in Anspruch genommen:

Das Vervielfältigungsrecht der Urheber (§ 16 UrhG),
das Verbreitungsrecht der Urheber (§ 17 UrhG).

Unter den nachfolgenden Bedingungen wird die GEMA diese Rechte einräumen:

1. Vertragsgegenstand

a) Gegenstand des Vertrages sind Tonträger, wie sie am 1. Juli 1997 bekannt sind und bereits ausgewertet werden:

- Vinylschallplatten (45 U/Min. - 33 U/Min.)
- Compact Disc-Singles 7 cm oder 12 cm
- Compact Discs normal von nur 12 cm
- Analog-Kassetten
- Digital Compact Cassetten (DCC)
- Minidiscs (MD)

DAT sind von diesem Vertrag ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muss Gegenstand eines gesonderten Vertrages werden.

b) Der Gegenstand des Vertrages ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Hersteller unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr bringt und die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.

2. Verpflichtungen der GEMA

a) Die GEMA verpflichtet sich, die nicht ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Hersteller in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum GEMA-Repertoire gehören, für die gemeldete Tonträgerstückzahl einzuräumen, wenn der Hersteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

Eine urheberrechtliche Lizenz gilt als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die vervielfältigten und verbreiteten Tonträger verletzt worden sind.

Zwischen GEMA und Hersteller herrscht Einigkeit darüber, dass die GEMA befugt ist, Auskunft gegenüber Dritten zu erteilen, wenn diese nachweisen und glaubhaft machen, dass sie selbst im Besitz von Leistungsschutzrechten sind und darlegen, dass diese Leistungsschutzrechte durch den Hersteller verletzt seien.

b) Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der GEMA die folgenden Abkürzungen verwendet:

GEMA = geschützt und durch die GEMA vertreten

PM = Pas membre
(Nicht-Mitglied - geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)

PAI = Propriétaire actuellement inconnu
(Rechtseigentümer derzeit unbekannt)

SAI = Status actuellement inconnu
(Rechtsstatus derzeit unbekannt)

RA = Refus d'annotation
(Verweigerung einer Einzeichnung, z.B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)

VVB = Vervielfältigungs- und Vertriebsverbot

- c) Für die bei der Bearbeitung der Inhaltsmeldung als nicht zum GEMA-Repertoire gehörig identifizierten Werke hat die GEMA keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt beim Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder SAI gekennzeichnet wurden (siehe 2. b)), die Wahrnehmungsberechtigung der GEMA herausstellen, besteht bei entsprechender Mitteilung der GEMA die Verpflichtung zur unverzüglichen Einholung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, die mit Zahlung des von der GEMA in Rechnung gestellten Vergütungsbetrages im Rahmen gegenständlicher Bedingungen als erteilt gilt.

- d) Die GEMA wird das Presswerk bzw. die Fertigungsstätte von Ansprüchen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die zum GEMA-Repertoire gehören, freistellen, wenn der Hersteller die in Rechnung gestellte Vergütung bezahlt hat.

3. Vergütung

- a) Der Hersteller entrichtet an die GEMA die Vergütungen entsprechend den anliegenden Vergütungssätzen VR-T-H 1 zu diesem Vertrag.
- b) Erfolgt die Vergütungsberechnung nach dem veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel, wird dieser Preis (PPD) Gegenstand einer Anpassung von pauschal 12 %, die durch die gewöhnlich darauf gewährten Fakturennachlässe begründet ist.
- c) Von der Lizenzbasis wird bei der Vergütungsberechnung auf der Grundlage des veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel ein Pauschalabzug für Technik und Verpackungskosten in Höhe von 10 % eingeräumt. Erfolgt die Vergütungsberechnung auf der Basis des gebundenen/empfohlenen Detailverkaufspreises, beträgt der Pauschalabzug 7,5 % auf diesen Preis.

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges sowie der Anpassung gemäß vorstehendem Absatz b) ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "höchster Abgabepreis für den Detailhandel" für die Tonträgerkategorien, ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

PPD

Vergütungssatz	11,00 %)	
./. Rabattanpassung pauschal	12,00 %)	= Vergütungssatz
./. Technikabzug pauschal	10,00 %)	netto 8,712 %

Bei Einbeziehung des vorgenannten Abzuges ergibt sich folgende Berechnung für die Preisgrundlage "gebundener/empfohlener Detailverkaufspreis", ausgenommen Digital Compact Cassette (DCC) und Minidisc (MD):

DVP/EVP

Vergütungssatz	8,00 %)	= Vergütungssatz
./. Technikabzug pauschal	7,50 %)	netto 7,40 %

- d) Zusätzlich zu den in Ziffern 3. b) und 3. c) genannten Abzügen findet auf Digital Compact Cassetten (DCC) und Minidiscs (MD) ein vorübergehender Abzug in Höhe von 25% für die Dauer des Vertrages Anwendung.

- e) Bei Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer abzugsfähig.
- f) Der Hersteller wird der GEMA eine Preisliste mit den veröffentlichten Detailverkaufspreisen oder, falls nicht vorhanden, die Liste mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) zur Verfügung stellen. In den Fällen, in denen der Vertrieb der Tonträger über eine Vertriebsfirma an den Detailhandel erfolgt, ist der GEMA die Liste der Vertriebsfirma mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD) zur Verfügung zu stellen. Diese Listen sind auf dem Laufenden zu halten. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vereinbarten Preislisten der GEMA zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an den zugrunde zu legenden Preisen bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung entsprechend den vorgenannten Vergütungssätzen treffen.

4. Fälligkeit der Vergütungen, Retouren und Freixemplare

- a) Die Vergütungen sind bei Verlassen der Tonträger aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte fällig.
- b) Der Hersteller kann, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, von den vergütungspflichtigen Tonträgerstückzahlen folgende pauschalen Mengenzüge für Retouren vornehmen:

bei Schallplatten und CDs:

I.	45 UpM 17 cm Single	5 %
II.	45 UpM 17 cm EP	5 %
III.	45 UpM Maxi-Single	5 %
IV.	33 UpM 17 cm EP	5 %
V.	33 UpM 25 cm LP	5 %
VI.	33 UpM 30 cm LP	5 %
VII.	CD Single 7 oder 12 cm	5 %
VIII.	CD normal, nur 12 cm	5 %

bei Musikkassetten:

I.	Single-Kassette	bis zu 8 Minuten	5 %
II.	Maxi-Kassette	bis zu 16 Minuten	5 %
III.	bis zu 16 Minuten		5 %
IV.	bis zu 30 Minuten		5 %
V.	bis zu 60 Minuten		5 %
VI.	bis zu 120 Minuten		5 %

- c) Die Tonträger einer Neuerscheinung, wie sie in den anliegenden Vergütungssätzen definiert sind, werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

Single-Schallplatten bzw. Maxi-Singles oder CD-Singles oder CD-Maxi-Singles oder Musikkassetten vergleichbarer Spieldauer maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt;

EP-Schallplatten bzw. Maxi-EP oder Musikkassetten mit vergleichbarer Spieldauer maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt;

LP-Schallplatten/MD/DCC/Musikkassetten (auch Minialben, Doppelalben und Mehrfachalben vergleichbarer Spieldauer) oder CD-LP maximal bis zu 25 % der Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 500 Exemplaren insgesamt.

Diese Tonträger müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Tonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Tonträgermeldungen des Herstellers erscheinen.

- d) Tonträger mit Werkauszügen aus dem Tonträgerangebot des Herstellers, die lediglich zur Verkaufsförderung seiner Abnehmer oder zur Information seiner Mitarbeiter dienen, sind bis zu 500 Exemplaren von der Vergütungszahlung nach diesem Vertrag freigestellt, wenn sie erkennbar als unverkäufliches Info-Muster gekennzeichnet sind und die Exemplare nicht das vollständige Werk wiedergeben. Dies gilt nicht für Tonträger, die andere Werbung als solche für das Tonträgerangebot des Herstellers enthalten.

5. Verpflichtungen des Herstellers

- a) Der Hersteller meldet der GEMA die Tonträgerherstellung (Inhalts- und Stückzahlmeldung) über die Internet-Schnittstelle der GEMA („GEMA-Digital“) vor der Auslieferung der Tonträger aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte. Nur in vereinbarten Ausnahmefällen soll gemäß anliegendem Formular bzw. in entsprechender Struktur auf Datenträger die Meldung erfolgen.

Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und DRMV vereinbart.

- b) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) beruhen, fristgemäß auszugleichen. Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von "7 Tagen nach Erhalt der Rechnung" entspricht.
- c) Die Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücke müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!"

Titel des wiedergegebenen Werkes bzw. der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und, soweit bekannt, den Namen des Verlegers.

Im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen können die Titel- und Urheberangaben auch auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern angebracht werden.

Eindruck "GEMA" auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

Bestellnummer auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken und auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern.

Label, sofern vorhanden, auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

- d) Das von der GEMA eingeräumte urheberrechtliche Nutzungsrecht umfasst keine Leistungsschutzrechte.

Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte hingewiesen.

- e) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheber-Persönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sog. reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.
- f) Der Hersteller räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch verzögert werden.

Der Hersteller wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

6. Sanktionen und Auflösung des Vertrages

(1) Wenn der Hersteller

- a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere bei seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und ungeachtet dessen, was im nachstehenden Absatz (3) gesagt ist,
- b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt,
- c) wiederholt trotz Mahnungen der GEMA irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere in den Aufnahmemeldungen nicht alle Werke angibt, die aufgenommen werden sollen oder nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
- d) Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt, ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.

- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu einem Satz, der 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt:
- a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert,
 - b) jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer 5. a) handelt.

7. Vertragsdauer

Der vorliegende Einzelvertrag gilt für den Zeitraum vom **01.01.2015** bis zum **31.12.2015**.

Wird der vorliegende Einzelvertrag nicht ein Kalendervierteljahr vor Ablauf von der GEMA gekündigt, verlängert er sich um ein Kalenderjahr.

Die GEMA ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Hersteller ist nicht mehr DRMV-Mitglied.
- b) Nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs des Herstellers liegen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Industrievertrages vor.

.....
Ort / Datum)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Anlage
Vergütungssätze zu Ziffer 3.a) des Einzelvertrages für Mitglieder des DRMV